

Aktenzeichen: 7 AZR 223/78

LAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 23. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626; KSchG 1969 §§ 13, 1, 4, 9, 10;
ZPO § 139, § 313 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 223/78

5 Sa 135/77 Baden-Württemberg

Verkündet am
23. November 1979

gez. Zeuner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Gehring und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Hammel und Brenne für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Januar 1978 - 5 Sa 135/77 - wird zurückgewiesen.

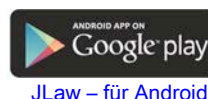
Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte läßt durch mehrere Mitarbeiter, die auf Provisionsbasis tätig sind, Schulen und Schulklassen besuchen, um dort Erinnerungsfotos für Schüler zu machen. Der Kläger, der am 1. Juli 1972 in den Dienst der Beklagten trat, ist für diese seit Anfang des Jahres 1975 als Akquisiteur und Fotograf eingesetzt. Er gehört zu den erfolgreichsten Mitarbeitern der Beklagten und verdient jährlich etwa 55.000,-- DM brutto auf Provisionsbasis. Er hatte im Bereich der Postleitzahlen 70 (Stuttgart), 71 (Schwäb. Hall) und 73 (Esslingen/Göppingen) Schulen zu besuchen, Fotos zu machen, diese nach Fertigstellung auszuliefern, das Geld für die von den Schülern bestellten und bezahlten Fotos zu kassieren und das Inkasso an die Beklagte abzuführen. Eine schriftliche Anweisung darüber, wie, wann und unter welchen Umständen die kassierten Beträge an die Beklagte weiterzuleiten sind, besteht nicht.

In der Zeit vor Weihnachten 1976 hatte der Kläger in dafür besonders zur Verfügung gestellten Tütchen (z.T. in Kleinstbeträgen) etwa 40.000,-- DM kassiert, die er mit nach Hause nahm und in 3 Pappkartons in einem verschließbaren, jedoch nicht abgeschlossenen Kleiderschrank aufbewahrte. Der Kleiderschrank befand sich in einem Zimmer des elterlichen Hauses des Klägers, in welchem der Kläger eine eigene Wohnung im Obergeschoss unterhielt. Das Zimmer gehörte zwar zu seiner Wohnung, konnte aber auch von außerhalb seiner Wohnung betreten werden; es war nicht abgeschlossen.

In der Zeit vom 19. bis zum 23. Dezember 1976 nahm der Kläger an einer Mitarbeitertagung der Beklagten, die von ihr mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche einberufen worden war, teil. Am 26. Dezember 1976 fuhr er in Urlaub und kehrte am 5. Januar 1977 zurück. Seine Eltern, die im gleichen Hause wie der Kläger wohnen, fuhren am 7. Januar 1977 in Urlaub.

Der Kläger hatte am 7. Januar 1977 damit begonnen, das in 3 Pappkartons aufbewahrte Geld zu sortieren und zu zählen, um

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

es danach bei einer Bank zu Gunsten der Beklagten einzuzahlen. In der Nacht vom 9. auf 10. Januar 1977 kehrte er gegen 1.30 Uhr von einer Einladung in seine Wohnung zurück und am Morgen des 10. Januar 1977 stellte er fest, daß das Geld verschwunden war. Nachdem er der Beklagten den Diebstahl des Geldes gemeldet hatte, kündigte diese ihm mit Schreiben vom 17. Januar 1977, zugestellt am 18. Januar 1977, fristlos wegen grobfahrlässigen Verhaltens bei der Verwahrung der kassierten Geldbeträge und wegen des dadurch der Beklagten entstandenen erheblichen Schadens.

Der Kläger hat vorgetragen, am Verlust des rechnerisch nicht genau feststellbaren, von ihm einkassierten und bei ihm zu Hause aufbewahrten, kalkulatorisch mit 42.618,-- DM ermittelten Geldbetrages treffe ihn keine Schuld. Es habe weder eine schriftliche, noch eine mündliche Anweisung darüber bestanden, das kassierte Geld sofort nach dem Inkasso an die Beklagte weiterzuleiten. Vielmehr seien die Akquisiteure und Fotografen angewiesen gewesen, das Geld erst zu überweisen, wenn die einzelnen Schulen vollständig abkassiert seien. Schulen hätten daher nur vollständig und nicht nach einzelnen Klassen abgerechnet werden können. Dazu seien in aller Regel wiederholte Schulbesuche notwendig gewesen, um Restbeträge einzukassieren. Die Schulen hätten sich geweigert, die kassierten Gelder selbst an die Beklagte zu überweisen. So sei es - wie auch vor Weihnachten 1976 - die Regel gewesen, daß größere Geldbeträge bei den Fotografen hätten aufbewahrt werden müssen, bis die einzelnen Schulen vollständig kassiert gewesen seien. In der Weihnachtszeit seien die kassierten Beträge besonders hoch gewesen. Demzufolge sei auch für das Sortieren und Zählen der Kleinstbeträge besonders viel Zeit erforderlich gewesen. Sein Zeitprogramm für das Fotografieren, das Kassieren, das Sortieren und Zählen des Geldes sei dadurch empfindlich gestört worden, daß die Beklagte mit nur einwöchiger Vorankündigung auf die Tage unmittelbar vor Weihnachten eine Mitarbeitertagung abgehalten habe. Bei dieser Tagung habe er seinen Vorgesetzten, den Vertriebsleiter L , um Urlaub für die Zeit von Weihnachten bis zum 6. Januar 1977 gebeten und dabei auch darauf hingewiesen, daß noch eine Menge

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Geld bei ihm zu Hause sei, das er vor Weihnachten noch gerne los werden wolle. Der Vertriebsleiter habe gegen seinen Urlaubswunsch keine Einwendungen erhoben, aber auch gewünscht, daß er bis zum Schluß der Mitarbeitertagung bleibe. Nachdem er am 24. Dezember 1976 noch zwei Schulen abkassiert und auch unmittelbar vor der Mitarbeitertagung noch eine Menge Geld in Tütchen mit Kleinstbeträgen kassiert gehabt habe, sei er vor seinem Urlaubsantritt nicht mehr dazu gekommen, die Kleinbeträge zu sortieren, zu zählen und zur Bank zu bringen, zumal keine Bank bereit gewesen sei, unmittelbar vor Weihnachten noch eine große Geldsumme, die sich aus zahlreichen Kleinbeträgen zusammensetzte, zur Einzahlung entgegenzunehmen. Aus diesem Grunde habe er die Kartons mit den Geldtütchen, wie bereits geschildert, in den Kleiderschrank gestellt. Nach Urlaubsrückkehr habe er sich unverzüglich an das Sortieren und Zählen des Geldes gemacht; bevor er damit fertig gewesen sei, sei ihm das Geld gestohlen worden. Dafür sei er nicht verantwortlich.

Der Kläger hat daher beantragt,

1. festzustellen, daß die ihm gegenüber mit Schreiben vom 17. Januar 1977 ausgesprochene außerordentliche Kündigung unwirksam und daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien dadurch nicht beendet worden sei, sondern fortbestehe;
2. das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aufzulösen und die Beklagte zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat vorgetragen, es habe jedenfalls eine mündliche Anweisung bestanden, kassierte Geldbeträge sofort entweder bei der Beklagten selbst oder bei einer Bank einzuzahlen. Darauf seien die Fotografen auch wiederholt anlässlich von Tagungen oder persönlichen Gesprächen hingewiesen worden. Der Kläger habe diese Anweisung grob verletzt und demzufolge

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

das Abhandenkommen des Geldes zu vertreten. Auch ohne eine solche Anweisung würde ein grober Pflichtverstoß des Klägers vorliegen, denn er habe in ungewöhnlich sorgloser Weise einen sehr hohen Geldbetrag von ca. 42.000,-- DM aufbewahrt. Kein vernünftiger Mensch würde Fremdgelder in der genannten Höhe so wie der Kläger aufbewahren und so lange bei sich zu Hause behalten, wie es der Kläger getan habe, der überdies unbesorgt in Urlaub gefahren sei, ohne das Geld entweder sicher aufzubewahren oder vor Urlaubsantritt bei einer Bank einzuzahlen. Sein Verhalten habe das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien zerstört, eine Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist sei unzumutbar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und auf den Antrag des Klägers hin das Arbeitsverhältnis zum 17. Januar 1977 gegen Zahlung einer Abfindung von 9.000,-- DM aufgelöst.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zunächst zutreffend davon aus, daß die Verhaltensweise des Klägers in Bezug auf die Aufbewahrung der kassierten Gelder und deren Verlust ein wichtiger Grund gem. § 626 Abs. 1 BGB zur Kündigung sein könne, kommt jedoch aufgrund der Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten des Einzelfalles zu dem Ergebnis, daß die außerordentliche fristlose Kündigung nicht gerechtfertigt sei. Es hat dazu ausgeführt, der Kläger, unstreitig einer der erfolgreichsten Akquisiteure und Fotografen der Beklagten, sei nach dem schriftlichen Vertrag vom 1. Januar 1976 nicht als Kassierer, sondern als Akquisiteur und Fotograf an-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gestellt worden. Seine vertraglich festgelegte Aufgabe, für die er auf Provisionsbasis vergütet wurde, sei nicht das Kassieren von Geldbeträgen für ausgelieferte Bilder, sondern die Akquisition und das Fotografieren, also die Besorgung von Umsätzen. Wenn er ungeachtet anderweitiger vertraglicher Hauptpflichten auch das Kassieren von Geldern für die Beklagte übernehme - so wie übrigens auch die anderen Fotografen der Beklagten -, belastete die Beklagte ihn nicht nur mit einem unvergüteten ganz erheblichen zeitlichen Mehraufwand (Mehrfachgänge zu den Schulen zum Zwecke des Kassierens, Sortieren und Zählen des Geldes, Abrechnung und Einzahlung der kassierten Gelder), sondern, wie gerade der vorliegende Fall zeige, auch mit einem ganz erheblichen Risiko (Transport erheblicher Geldsummen und Aufbewahrung erheblicher Geldsummen solange, bis jeweils eine Schule fertig kassiert sei), ohne dafür eine irgendwie erkennbare Gegenleistung zu erbringen und ohne das übertragene Risiko im Interesse des Klägers in irgend einer Weise abzusichern oder zu mildern. Sie stelle weder einbruchssichere Behältnisse zur Verfügung, obgleich dies wiederholt von den Vertretern und auch vom Kläger angeregt worden sei, noch kümmere sie sich darum, daß sich die Banken im Vertretungsgebiet ihrer Mitarbeiter vorbehaltlos bereit erklären, ungezählte und unsortierte Gelder anzunehmen und für deren Weiterleitung zu sorgen. Die Beklagte halte ferner keine geeigneten Transportmittel für die kassierten Gelder bereit, sie stelle aber auch keine hauptamtlichen Kassierer ein. Gerade im vorliegenden Fall habe sie das Verlustrisiko für den Kläger dadurch in ganz erheblicher Weise gesteigert, daß sie ohne Rücksicht auf die Terminplanung ihrer Fotografen-Mitarbeiter und insbesondere auf diejenige des Klägers eine Mitarbeiterversammlung für die Zeit vom 19. Dezember bis 23. Dezember 1976 einberufen und damit nicht nur den Terminplan des Klägers durcheinandergebracht, sondern ihm an insgesamt vier Tagen in der Zeit des stärksten geschäftlichen Einsatzes die Möglichkeit genommen habe, zusätzlich zur Erledigung seiner Hauptaufgaben und dem noch nötigen Inkasso, die bereits kassierten Gelder zu sortieren, zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zählen und einzuzahlen. Es hätten keine mündlichen Anweisungen bestanden, kassierte Gelder jeweils am Tage des Inkasso einzuzahlen oder abzuliefern. Vielmehr habe die Beklagte selbst bestätigt, daß eine Abrechnung und Einzahlung oder Ablieferung von Geldbeträgen laut mündlicher Anweisung erst zu tätigen gewesen sei, wenn die Schulen fertig abkassiert waren. Darüber hinaus sei unwidersprochen geblieben, daß die Beklagte bei ihren Kalkulationen davon ausgehe, ein Umsatzergebnis gehe in Ordnung, wenn 80 % des auf den Lieferscheinen ausgerechneten Geldbetrages eingingen; die 20 % Differenz zum Lieferscheinbetrag nehme sie als Verlust in Kauf.

Wer in der vorgeschilderten Weise von seinen allein auf Provisionsbasis vergüteten Fotografen und Akquisiteuren in ganz erheblichem Umfang besonders risikobehaftete Sonderleistungen verlange, ohne in irgend einer erkennbaren Weise zur Absicherung dieser Risiken beizutragen, ohne die Sonderrisiken und Sonderleistungen besonders zu vergüten, wer dazu das Risiko dadurch erhöhe, daß er in der Zeit des stärksten Geschäftsanfalles seine Mitarbeiter zu einer Tagung bitte, dadurch deren Zeitplan durcheinanderbringe und ihnen die Möglichkeit nehme, sich der erwähnten Risiken zu entledigen, trage als Arbeitgeber einen erheblichen Mitschuldanteil i.S.d. § 254 BGB in Form des Organisationsverschuldens. Bei der vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung gebotenen Interessenabwägung sei deshalb dem Bestandsinteresse des Arbeitnehmers - jedenfalls bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist - der Vorrang vor dem Lösungsinteresse der Arbeitgeberin zu geben.

2. Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachprüfbar, ob bei der erforderlichen Interessenabwägung alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles daraufhin abgewogen worden sind, ob es dem Kündigenden zumutbar war, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Frist für die ordentliche Kündigung oder bis zum vereinbarten Vertragsende fortzusetzen. Nur wenn es an einer vollständigen und widerspruchsfreien Würdigung dieser Umstände fehlt, ist nicht auszuschließen, daß der Tatrichter



- 8 -

den Begriff des wichtigen Grundes verkannt hat (ständige Rechtsprechung vgl. BAG 2, 214 /~215_7 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207 /~212_7 = AP Nr. 5 zu § 626 BGB; BAG 9, 263 /~265_7 = AP Nr. 42 zu § 626 BGB).

Das angefochtene Urteil hält einer derartigen rechtlichen Nachprüfung stand. Es ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht bei der Interessenabwägung wesentliche Umstände übersehen hat. Davon geht auch die Revision nicht aus. Zu Unrecht meint die Revision jedoch, die Würdigung des Landesarbeitsgerichtes sei fehlerhaft, weil das Einkassieren der Gelder als besonders risikobehaftete Sonderleistung qualifiziert werde. Das Landesarbeitsgericht ist aber bei seinen Erwägungen ohne erkennbaren Rechtsfehler davon ausgegangen, daß es nicht zur vertragsgemäßen Leistung des Klägers gehöre, Gelder einzukassieren. Damit ist auch seine angezweifelte Schlußfolgerung rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch der weitere Angriff der Revision, aus der geschäftspolitischen Entscheidung der Beklagten bei Nichtzahlung auf Mahnschreiben oder gar auf gerichtliche Maßnahmen gegen die Kunden zu verzichten, könne das Landesarbeitsgericht nicht schließen, die Beklagte müsse Verluste bei der Ablieferung bereits einkassierter Gelder hinnehmen, ist unbegründet. Einen derartigen Schluß hat das Landesarbeitsgericht nicht gezogen. Es hat vielmehr - unter Einschluß dieses Gesichtspunktes - aus den unstreitigen oder für erwiesen erachteten Gesamtumständen auf ein Organisationsverschulden der Beklagten geschlossen und ihr damit eine erhebliche Mitschuld an dem Verlust des Geldes zugemessen. Diese Begründung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

3. Soweit das Landesarbeitsgericht dem Auflösungsantrag des Klägers stattgegeben hat, sind seine Erwägungen ebenfalls frei von Rechtsfehlern. Es hat dazu ausgeführt, dem Kläger sei eine weitere Beschäftigung bei der Beklagten nicht mehr zuzumuten, nachdem diese gegen ihn Strafanzeige wegen Untreue erstattet und einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 42.000,-- DM ge-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richtlich geltend gemacht habe. Solche Tatsachen sind geeignet, die Ansicht des Klägers, ihm sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über den Zeitpunkt des Kündigungszuganges hinaus bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht mehr zuzumuten, zu rechtfertigen.

a) Die dagegen gerichteten formellen Rügen der Revision sind nicht begründet:

Soweit die Revision Verletzung von § 139 ZPO geltend macht, weil das Landesarbeitsgericht der Beklagten keinen Hinweis gegeben habe, daß zum Auflösungsantrag des Klägers Stellung genommen werden müsse, verkennt die Revision Sinn und Zweck des § 139 ZPO. Diese Bestimmung hat nicht die Bedeutung, daß die Parteien von ihrer Pflicht, den Behauptungen der Gegenseite entgegenzutreten, entlastet werden sollen. Die Parteien entscheiden selbst darüber, was sie als Streitstoff in den Rechtsstreit einführen wollen. Das Gericht darf Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nicht berücksichtigen und in der Regel auch keine Aufklärung von Amts wegen betreiben. Die Vorschrift des § 139 ZPO will lediglich im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts oder ein in sich unklares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereicht. Die Nichtausübung des richterlichen Fragerechts gibt deshalb nur dann einen Revisionsgrund ab, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß eine Partei noch notwendige nähere Behauptungen hätte beibringen wollen (vgl. BAG AP Nr.1 zu § 139 ZPO). Dies kann im vorliegenden Falle jedoch nicht angenommen werden, denn alles, was die Revision hinsichtlich ihres dann erfolgten Vortrages sagt, ist nichts anderes, als die Motivation für ihre Handlungen.

Soweit die Revision weiter geltend macht, der Tatbestand des landesarbeitsgerichtlichen Urteils sei unvollständig, ist diese Rüge ebenfalls unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Urteils sowie auf die Berufungsbegründung und -erweiterung Bezug genommen. Das Arbeitsgericht wiederum hat wegen der



- 10 -

Einzelheiten des Parteienvortrages auf den gesamten Inhalt der Akten Bezug genommen. Unter diesen Umständen wäre die Rüge nur begründet, wenn die Revision dargelegt hätte, daß die bezeichneten Tatsachen in der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts weder von dem Kläger noch von der Beklagten jemals vorgetragen worden seien. Dies ist jedoch nicht der Fall.

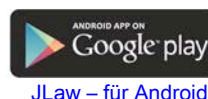
b) Zu Unrecht rügt die Revision eine Verletzung von § 9 KSchG durch das Landesarbeitsgericht. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, der Kläger habe ausreichende Tatsachen dargelegt, die seine Ansicht rechtfertigen, ihm sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über den Zeitpunkt des Kündigungszuganges hinaus bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zuzumuten, so hat es damit keinen rechtlich fehlerhaften Maßstab gewählt. Der vom Arbeitnehmer gestellte Antrag setzt voraus, daß ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist. Dabei ist vor allem an die Fälle des Wegfalls der Vertrauensgrundlage, auf der das Arbeitsverhältnis beruht, gedacht. Da der Kläger im vorliegenden Falle Tatsachen dafür vorgetragen hat, ist der Bezug des Landesarbeitsgerichts auf die Ansicht des Klägers rechtlich nicht zu beanstanden. Zu Unrecht meint die Revision, die Erstattung der Strafanzeige und die gerichtliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruches könnten den Auflösungsantrag nicht rechtfertigen. Die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses würde, gäbe es § 9 KSchG nicht, einen wichtigen Grund für den Arbeitnehmer zur Kündigung darstellen (vgl. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 9 Anm. 18), denn bei dem Auflösungsantrag wie bei einer eigenen Kündigung stützt sich der Arbeitnehmer darauf, daß ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zuzumuten sei. Die rechtsunwirksame Kündigung des Arbeitgebers ist also bei der Abwägung der Zumutbarkeit mitzuberücksichtigen. Spricht ein Arbeitgeber eine rechtsunwirksame Kündigung aus, erstattet er wegen des gleichen Sachverhalts eine Strafanzeige wegen Untreue und macht darüber hinaus Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend, so ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn daraus auf einen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Wegfall des Vertrauensverhältnisses geschlossen wird. Damit kann dieser Sachverhalt grundsätzlich einen Kündigungsgrund für den Arbeitnehmer abgeben. Dann aber sind diese Tatbestände auch als Auflösungsgründe rechtlich geeignet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Bichler

Dr. Gehring

Dr. Becker

Hammel

Brenne

